

Im Gegensatz zur früheren Regelung, die – bürgerlichen Vorstellungen folgend – bei bestimmten Handlungen nur die männliche oder nur die weibliche Jugend schützte, sollen mit diesen Bestimmungen die Jugendlichen beiderlei Geschlechts vor sexuellem Mißbrauch bewahrt werden. Sie enthalten deshalb keine Unterschiede für den Schutz des einen oder des anderen Geschlechts.

Mit dem auch in den Bestimmungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Mißbrauch verwendeten Begriff „sexuelle Handlungen“ werden keine qualitativ anderen Anforderungen gestellt bzw. ist damit keine inhaltlich neue Ausdeutung des früheren Begriffs „unzüchtige Handlungen“ verbunden. Es geht hier um eine präzise, wissenschaftlich unmißverständliche Begriffsbestimmung.

Unter dem Begriff „sexuelle Handlungen“ sind solche Verhaltensweisen zu verstehen, die sexuell bedingt sind und mit der geschlechtliche Erregung und Befriedigung zusammenhängen, inhaltlich deshalb sexuellen Charakter tragen und durch sexuelles Tätigwerden bzw. entsprechende Manipulationen einen körperlichen Bezug haben. Subjektiv sind sie darauf gerichtet, daß

- eine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung erreicht oder erstrebt wird,
- eine sexuelle Erregung gesteigert wird oder werden soll,
- eine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung durch sexuell abnorme Verhaltensweisen erreicht wird oder werden soll.

Dazu gehören das Berühren des Körpers der anderen Person in den erogenen Bereichen, Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen.

§ 148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

1. Das Anliegen dieser gesetzlichen Bestimmung besteht in dem umfassenden Schutz von Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor sexuellem Mißbrauch, um sie in ihrer sexual-ethischen Ent-